

# STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 21

30. Oktober 2019 | 28. Jahrgang

## Jugendschutz mit Zertifikat

**Erstes Unternehmen der Stadt qualifiziert sich für Plakette / Verleihung am 6. November an Getränkeland Heidebrecht GmbH & Co. KG**

Das erste Rostocker Zertifikat für Jugendschutz wird am 6. November an Gewerbetreibende der Getränkeland Heidebrecht GmbH & Co. KG verliehen. Der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski wird als einer der Schirmherren der Aktion die neue Plakette „Jugendschutz - WIR sind dabei“ überreichen. Die auch von Senator Steffen Bockhahn und dem Leiter der Polizeiinspektion Achim Segebarth unterstützte Kampagne richtet sich an Gewerbetreibende und Veranstalter, die dem Jugendschutz besondere Bedeutung beimessen.

Das Projekt der Lenkungsgruppe Suchtprävention & Jugendschutz umfasst unter anderem Vor-Ort-Besichtigungen sowie Gespräche und Schulungen in den Unternehmen. Dabei werden gesetzliche Bestimmungen sowie Gesundheitsaspekte bei Alkohol- und Tabakkonsum besprochen. Mitarbeiter der Firmen erhalten praktische Handlungsempfehlungen im Umgang mit jungen Leuten.



*Doreen Donath, Dr. Antje Wrociszewski und Monique Bech (v.l.) aus der Lenkungsgruppe Suchtprävention & Jugendschutz, Rostock wollen den Jugendschutz stärken. Fotos (2): Joachim Kloock*

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3  
*Vandalismus - Stille Örtchen im Visier*

Seite 5  
*Bewerbungen für den Umweltpreis einreichen*

Seite 9  
*Stadtbaumportrait - Der Feldahorn*

*Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 13. November.*

## Gedenken an die Opfer des Holocaust

Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen und Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück rufen alle Rostockerinnen und Rostocker auf, an der Gedenkveranstaltung anlässlich des 81. Jahrestages der Reichspogromnacht im November teilzunehmen. Am 10. November versammeln sich die Teilnehmenden um 9.30 Uhr zur Andacht auf dem Jüdischen Friedhof im Lindenspark.

Totengebete und Psalmen werden durch die Jüdische Gemeinde gesprochen. Dann folgt ein gemeinsamer Gang zur Gedenkstele am früheren Standort der Synagoge in der Augustenstraße.

Dort findet um 10 Uhr eine Gedenkveranstaltung statt. Die Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück und der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Juri Rosov werden zu den Anwesenden sprechen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind anschließend zur Begegnung in die Jüdische Gemeinde in der Augustenstraße 20 eingeladen.

Der Aufruf wird mitgetragen von der Jüdischen Gemeinde Rostock, dem Verein „Arnold Bernhard“ zur Förderung der Synagoge Rostock und dem Max-Samuel-Haus - Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock.

## Sanierung am Kringelgraben

Im Osten des Kringelgrabens hat jetzt die Wegesanierung begonnen, teilt das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege mit. Die Oberfläche der künftig 2,50 Meter breiten, mit Rasenborden eingefassten Wege soll eine wassergebundene Deckschicht erhalten. Der Standort für Bank und Abfallbehälter wird mit Betonstein unterpflastert, die Bankauflage erneuert. Gleichzeitig passt sich der Wegeverlauf künftig zugunsten der Bäume und einer besseren Begehbarkeit an. Leuchten werden versetzt. Die Arbeiten mit einem Umfang von 73.000 Euro sollen am 15. November beendet werden.



## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Constantin-Marian Ciurca, geboren am 29.03.1982

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn **Constantin-Marian Ciurca** zuletzt wohnhaft in

**Carani 162  
307376 Carani/ Rumänien**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.47, Aktenzeichen: 50.6.403.0788.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Constantin-Marian Ciurca persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte

Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 24.07.2018 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Makurath  
Amt für Jugend,  
Soziales und Asyl**

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Daniel Schiefelbein, geboren am 12.05.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn

**Daniel Schiefelbein  
zuletzt wohnhaft in  
Serrahner Str. 16 A  
18292 Kuchelmiß**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.07, Aktenzeichen: 50.6.101.0762.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Daniel Schiefelbein persönlich** oder durch eine von ihm

bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 30.10.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Mareck  
Amt für Jugend,  
Soziales und Asyl**

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen eines Bescheides für Frau Susanne Windisch, geboren am 18.09.1984

Gemäß §§ 1 Abs. 3 und 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass ein Bescheid für Frau

**Susanne Windisch  
zuletzt wohnhaft in  
Grüner Weg 9  
18055 Rostock**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.05, Aktenzeichen: 50.6.201.1542.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Frau Susanne Windisch persönlich** oder durch eine von ihr

bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 09.10.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Wolf  
Amt für Jugend,  
Soziales und Asyl**

## Sitzung des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen am 20. November im Rathaus

Der Beirat für behinderte und chronisch kranke Menschen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Mittwoch, 20. November von 16 bis 18 Uhr im Bürgerschaftssaal zu seiner 33. Sitzung zusammen.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle der Sitzung vom 15. Mai 2019
4. Änderungen Leistungen für Menschen mit Behinderung durch das Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020  
Frau Leese, Abteilungsleiterin Eingliederungshilfe, Amt für Jugend, Soziales und Asyl
5. Vorstellung der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland  
Beratungsstandort Rostock, Herr Temme
6. Sonstiges/Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Beirates

Alle Mitglieder des Beirates sind herzlich eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

**Petra Kröger  
Behindertenbeauftragte**

*Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten*

[www.rostock.de/ausschreibungen](http://www.rostock.de/ausschreibungen) und  
[www.koe-rostock.de/ausschreibungen](http://www.koe-rostock.de/ausschreibungen)

Die Wohnfühlgesellschaft

**WIRO**

Aktuelle Ausschreibungen der  
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

**[www.WIRO.de/Ausschreibungen](http://www.WIRO.de/Ausschreibungen)**

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock  
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: [vergabe@WIRO.de](mailto:vergabe@WIRO.de)

**STÄDTISCHER ANZEIGER**  
Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amts- und Mitteilungsblatt  
der Hanse- und Universitätsstadt  
Rostock

**Herausgeberin:**  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Pressestelle, Neuer Markt 1  
18055 Rostock  
Telefon 381-1417  
Telefax 381-9130  
[staedtischer.anzeiger@rostock.de](mailto:staedtischer.anzeiger@rostock.de)  
[www.staedtischer-anzeiger.de](http://www.staedtischer-anzeiger.de)

**Verantwortlich:**  
Ulrich Kunze

**Redaktion:**  
Kerstin Kanaa

**Layout:**  
Petra Basedow

**Druck:**  
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG  
Richard-Wagner-Straße 1a,  
18055 Rostock

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter [www.staedtischer-anzeiger.de](http://www.staedtischer-anzeiger.de) zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

**Anzeigen und Beratung:**  
Mathias Pries, Tel. 0381 365-318, E-Mail: [Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de](mailto:Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de)  
MV Media GmbH & Co. KG  
„Städtischer Anzeiger“  
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

# Muss das sein? - Stille Örtchen im Visier

Rund 10.000 Euro muss die Hanse- und Universitätsstadt alljährlich für Vandalismusschäden an öffentlichen Toiletten aufbringen

Wenn es um Rostocks städtische „Stille Örtchen“ geht, kann Axel Pohl aus dem Umweltamt schon mal freundlich etwas lauter werden.

„Farbverschmierte Fassaden, abgerissene Heizkörper, geklaute Münzautomaten, zertretene Kabinentüren... es ist wirklich unfassbar, wie repektlos manche Mitmenschen mit öffentlichem Eigentum umgehen“, bilanziert er deutlich frustriert. Und er ist mit seinem Unmut nicht allein. Denn der Schaden trifft die ganze Stadt empfindlich, die alljährlich rund 10.000 Euro für die Beseitigung von Vandalismusschäden an öffentlichen Toilettenanlagen aufbringen muss. Auch die Nutzer, die eigentlich auf eine funktionstüchtige, niveauvolle Anlage gehofft hatten, ärgern sich über den desolaten Anblick oder stehen vor verschlossenen Toiletentüren, weil die Anlage repariert werden muss.

20 WC-Anlagen betreibt die Stadt über das Umweltamt zwischen Dierkow, Mitte und Warnemünde, davon zwei größere mit Vor-Ort-Personal an der Hege und in Warnemünde am „Seehund“. Sie können im Sommer von 6 bis 22 Uhr und von Oktober bis April zwischen 8 und 18 Uhr genutzt werden. Die übrigen 18 WC-Anlagen öffnen mehrheitlich ohne Winterpause rund um die Uhr nach Münzeinwurf. Sie werden einmal täglich - in Strandnähe in der Saison zweimal täglich - gereinigt.

„In punkto Sauberkeit haben wir unsere Kontrollen seit einiger Zeit verstärkt und seit diesem Monat ein neues, ambitioniertes Reinigungsunternehmen engagiert“, erläutert Axel Pohl, der die architektonisch an das Umfeld angepassten Häuschen künftig gern auch als Visitenkarte der Stadt sehen möchte. Denn schließlich zahlt der „Kunde“ auch ein Entgelt für den Toilettengang. Zwischen 30 Cent in Dierkow und 60 Cent in Höhe Düne liegt die moderate Gebühr, mit der Rostock bundesweit angepasst um „Eintrittsgeld“ bittet. Bis zu 70.000 Euro fließen so alljährlich in die Kasse. „Verdienen kann man daran allerdings nichts angesichts der laufenden Kosten und Investitionen in neue Anlagen. Wir wollen einfach nur vernünftige Toiletten anbieten wie in der Rostocker Bedarfskonzeption festgelegt“, unterstreicht Axel Pohl.

„Rund 190.000 Euro wendet die Kommune pro Jahr allein für die Reinigung ihrer WC-Anlagen auf. Hinzu kommen die Kosten für neue, moderne, barrierefreie Einrichtungen“, erläutert Rostocks Senator für Bau und

Umwelt Holger Matthäus. So wurde in diesem Jahr beispielsweise eine neue WC-Anlage am Warnemünder Strandaufgang 16 errichtet. Bis zu 3.500 Besucher im Monat zählte allein dieser im Juni 2019 montierte WC-Bereich zwischen Hotel „Neptun“ und Stolteraa in der Saison. 280.000

## Neue Beschichtung schützt vor Übergriffen

Euro wurden in diese neue 33 Tonnen schwere WC-Anlage investiert, die von außen mit einer Vandalismus hemmenden Tespa-Schicht überzogen ist. „Dank der neuen Verkleidung können Schmierereien leichter entfernt oder beschädigte Deckplatten einfach ausgetauscht werden“, freut sich Axel Pohl, der auch bei privaten Spaziergängen durch die Stadt immer das Wohl



Rund 100.000 Euro hat die Stadt in das vollautomatische, barrierefreie und 15 Tonnen schwere „Toilettenhäuschen“ im Stadthafen investiert. Mit einer Selbstreinigungsfunktion ausgestattet, bietet die WC-Anlage rund um die Uhr ein ansprechend gestaltetes Ambiente. Auch an einen Wickeltisch für Babys wurde gedacht. Fotos (2): Joachim Kloock

seiner „Toilettenhäuschen“ im Blick hat.

„Künftig wollen wir einige teils noch aus den 90er Jahren stammende Anlagen schrittweise ersetzen“, unterstreicht er. Hochglanzfliesen, LED-Licht, geräumige Flächen und natürlich ein barrierefreier Zugang gehören unter anderem zu den zeitgemäßen Anforderungen, die allerdings auch nicht umsonst zu haben sind.

Dem gegenüber stehen die finanziellen Einbrüche durch Vandalismus. „Zwei geklaute Münzer an der Anlage Petrischanze haben uns 3.500 Euro Schaden beschert. Doch der Frust war garantiert auf beiden Seiten groß. Denn lohnende Summen können Diebe mit Toiletteschließern nicht erbeuten, denn selbst in gefülltem Zustand fassen diese maximal 50 Euro



Senator Holger Matthäus (l.) und Axel Pohl, Mitarbeiter im Umweltamt eröffneten im Juni 2019 eine neue Toilettenanlage auf dem Parkplatz der Silohalbinsel im Stadthafen.

und werden täglich geleert.“ Als bislang größter Sachschaden schlug das Kidnapping zweier Aluminium-Türen aus der WC-Anlage am Strandaufgang 18 zu

## Guter Service für Respekt und Anstand

Buche. Nebenbei wurde auch noch das Urinal zertreten - Gesamtschaden 5.000 Euro. „Dafür kann man ziemlich oft eine öffentliche Toilette nutzen und unser Schadenslimit ist bereits zur Hälfte erreicht“, schimpft Axel Pohl, der sich trotz dieser Tiefschläge aber über die zunehmend bedarfsgerechtere

Ausstattung in Rostock freut. „Wir bieten gern einen ansprechenden Service in allen WC-Anlagen, wenn alle sich an die Regeln von Respekt und Anstand halten“, so Axel Pohl. Das sollte jedem ein Bedürfnis ein.

Kerstin Kanaa

(Ansprechpartner für Fragen ist Axel Pohl, Amt für Umweltschutz, Tel. 381-7334, E-Mail: axel.pohl@rostock.de)

Neben dem Umweltamt betreiben unter anderem auch die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, der Kommunale Eigenbetrieb Objektbewirtschaftung und -entwicklung und die Rostocker Gesellschaft RGS Toilettenanlagen in der Stadt.



Vandalismus sorgt alljährlich für Schäden von tausenden Euro. Hier wurde ein Münzautomat aus der Verankerung gerissen. Foto: Axel Pohl

# Fotografie und Malerei

## Interessante Ausstellung im Hafenhhaus

Noch bis zum 31. Januar 2020 ist ab sofort in der „Kleinen Galerie im Stadthafen“ im Hafenhhaus, Warnowufer 65, eine interessante Ausstellung zu sehen. Unter dem Titel „Neue Augenblicke und Impressionen“ präsentieren Mitglieder und Freunde des Hanse-Sail-Vereins vielfältige und eindrucksvolle Werke im Bereich der Malerei und Fotografie.

Im Mittelpunkt der analogen und digitalen Fotografien und der gezeigten Malereien steht Mecklenburg Vorpommern, mit seiner natürlichen Weite und seinem ganz speziellen maritimen Charakter, geprägt durch die einzigartige Küstenlandschaft der Ostsee, wo Schiffe und Boote immer wieder ein besonderes Motiv darstellen. Unterschiedliche Momente und Eindrücke der jährlich stattfindenden Hanse Sail runden fotografisch das Bild der Ausstellung ab.

Ein weiteres Thema fotografischer Arbeiten sind interessante Reiseimpressionen, die zum Träumen einladen. Geöffnet ist die kostenfreie Ausstellung von Montag bis Freitag 8.30 bis 16.30 Uhr.



Malerei von Roswitha Wutschik

## Rostocks Kinder basteln Schmuck für Rathaus-Tannenbaum

Rostocks Kinder sind jetzt aufgerufen, Weihnachtsschmuck für den traditionellen Tannenbaum in der Rathaushalle zu basteln. Bis zum 21. November kann der kreativ gestaltete Baumbehang bei den Schulsozialarbeiterinnen in den Stadtteilbegegnungszentren oder direkt im Rathaus an der Infothek abgegeben werden. „Wir freuen uns auf die Ideen der Kinder unserer Stadt“, unterstreicht Andrea Wehmer, Koordinatorin für Kinder, Jugend und Familien im Amt für Jugend, Soziales und Asyl.

### Basteleien

### bis 21. November im Rathaus abgeben

Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Werner Lindemann“ werden den Rathaus-Tannenbaum dann Ende November mit den bunten Basteleien schmücken. Ab Dezember ist der weihnachtliche Baum in der Rathaushalle öffentlich zu bewundern. „Alle kleinen Bastler sind dann herzlich eingeladen, ihren selbst gebastelten Weihnachtsschmuck an den Zweigen zu entdecken“, freut sich Andrea Wehmer.

### Wunschzettel für den Weihnachtsbriefkasten

Darüber hinaus sind alle Rostocker Kinder herzlich eingeladen, ihren Wunschzettel für den Weihnachtsmann in der Rathaushalle zu malen. Vorbereitete Wunschzettel und Malstifte liegen ab 18. November im Rathaus bereit. Bis 6. Dezember kann die gemalte oder geschriebene Weihnachtspost dann in den Weihnachtsbriefkasten in der Rathaushalle eingeworfen werden. Wer den Wunschzettel lieber zu Hause malen und dann beim Besuch des Weihnachtsmarktes in den Weihnachtsbriefkasten werfen möchte, kann dies natürlich auch tun. Die Wunschzettel werden dann am 9. Dezember an die Weihnachtspostfiliale in Himmelpfort geschickt. Die Rathaushalle ist montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr geöffnet.

# Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter [www.rostock.de/ksd](http://www.rostock.de/ksd) und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

#### Brinckmansdorf

5. November, 18.30 Uhr

Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

##### Tagesordnung:

- Pflegemaßnahmen im Stadtwald
- Bauanträge B-Plangebiet, Neubrandenburger Straße (ehemalige Molkerei)
- Beschlussvorlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau von 2 Wohngebäuden (30 WE) mit 15 Stellplätzen und Abstellräumen im EG, 1 Wohn- und Geschäftshaus (12 WE), Carportanlage mit 7 Stellplätzen, 36 offenen Stellplätzen und Aufschüttung, B-Plan Nr. 12.MI.84“, Tessiner Str. 2, 2a, 3
- Verwendung des Budgets Ortsbeiräte
- Informationen des Ortsamtes und des Ortsbeirates

#### Dierkow Ost/West

5. November, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium-Käthe-Kollwitz, Heinrich-Tessenow-Straße 47

##### Tagesordnung:

- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Berichte der Vereine
- Informationen des Quartiermanagers
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

#### Schmarl

5. November, 18.30 Uhr

Haus 12 Schmarl, Am Schmarler

#### Bach 1

##### Tagesordnung:

- Vorstellung des Integrationsprojektes „Mein Stadtteil ist bunt“
- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Informationen der Stadtteilmanagerin
- Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Stadtteiles Schmarl
- Anträge auf Mittel aus dem Budget des Ortsbeirates
- Berichte der Ausschüsse

#### Gartenstadt-Stadtweide

7. November, 18 Uhr

großer Konferenzraum im Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

##### Tagesordnung:

- Informationen des Ortsamtsleiters und des Ortsbeiratsvorsitzenden

#### Lütten Klein

7. November, 18 Uhr

Mehrgenerationenhaus/Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Str. 45d

##### Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus dem Rathaus/der Bürgerschaft
- Anträge, Beschlussvorlagen

#### Südstadt

7. November, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum

#### trum „Heizhaus“, Tychsenstr. 22

##### Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes
- Berichte der Ausschüsse
- Antrag Budget der Ortsbeiräte

#### Reutershagen

12. November, 18 Uhr

Veranstaltungsraum 1.25 im Rostocker Freizeitzentrum, Kuphalstr. 77

##### Tagesordnung:

- Informationen zum geplanten Baugeschehen in der Kuphalstraße
- Vorstellung des Entwurfes zur Neugestaltung des Kinderspielplatzes in der Linzer Straße (Schwanenteichpark)
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

#### Dierkow-Neu

12. November, 18.30 Uhr

Beratungsraum im Stadtteil- und Begegnungszentrum, Kurt-Schumacher-Ring 160

##### Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern mit jeweils 30 Wohneinheiten und Gewerbeflächen im Erdgeschoss“, Walter-Butzek-Str. 5
- Budget der Ortsbeiräte
- Bericht der Ausschüsse
- Bericht des Quartiermanagers

#### Evershagen

12. November, 18.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

##### Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Aktuelles Thema
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen

#### Warnemünde, Diedrichshagen

12. November, 19 Uhr

Cafeteria im Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

##### Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes und des Ortsbeirates
  - Vorstellung des Bauvorhabens Georginenplatz/Georginenstraße
  - Informationen und angedachte Maßnahmen zu E-Scootern in Warnemünde
  - Budget des Ortsbeirates
  - Beschlussvorlagen
  - Berichte der Ausschüsse
- Sollte die Sitzung nicht bis 22 Uhr beendet sein, wird sie am 19. November ab 19 Uhr am gleichen Ort in einer Sondersitzung fortgesetzt.

#### Biestow

13. November, 19 Uhr

Beratungsraum im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6

##### Tagesordnung:

- Verwendung des Budgets der Ortsbeiräte
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Berichte der Ausschüsse

## Rostocker Bündnis für Bildung wurde gegründet

### Fachbereich Bildungsmanagement der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Etwa 150 Menschen waren am 19. Oktober der Einladung in die Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt gefolgt, um bei der Gründung des Rostocker Bündnisses für Bildung dabei zu sein. Darunter waren zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden, Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen, die sich in unterschiedlichen Bereichen der Bildung engagieren und einen Einblick in ihre Arbeit gewährten. Auf diese Weise bot sich den Besucherinnen und Besuchern ein facettenreiches Bild der vielgestaltigen, bunten und kreativen Bildungslandschaft der Stadt.

Als erster unterzeichnete Senator Steffen Bockhahn in Vertretung des Oberbürgermeisters die Beitrittserklärung. Ganze 38 Gründungsmitglieder umfasst das Bündnis, zahlreiche weitere



Die Gründungsmitglieder des Rostocker Bündnisses für Bildung.  
Foto: Mikhey Lyskov

Personen bekundeten schriftlich ihr Interesse an einer Mitwirkung.

Das Bündnis für Bildung will die Bedeutung von Bildung hervorheben, einem weit gefassten Bildungsbegriff auf Stadt- und Verwaltungsebene eine Stimme geben sowie durch eine verbind-

liche Zusammenarbeit vieler Menschen und Institutionen die Rostocker Bildungslandschaft weiterentwickeln. Am 3. Dezember 2019 findet die konstituierende Sitzung des Bündnisses statt. Hier sollen die zukünftigen Arbeitsformen und -ziele gemeinsam beraten und festgelegt werden.

## Umweltpreis wird verliehen - Jetzt Vorschläge und Bewerbungen abgeben

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock schreibt den Umweltpreis für das Jahr 2020 öffentlich aus. Mit der Ehrung sollen herausragende Leistungen im ehrenamtlichen Umwelt- und Naturschutz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewürdigt werden.

Der Preis wird alle zwei Jahre zum Weltumwelttag am 5. Juni verliehen. Er ist mit einer Summe von 3.500 Euro dotiert. Insbesondere Bildungseinrichtungen

und ehrenamtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen sind aufgerufen, ihre wirkungsvollen und beispielhaften Projekte zum Schutz der Umwelt in den Bereichen Boden, Wasser, Klima, Luft, zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Energieeinsparung und Abfallvermeidung einzureichen.

Vorschläge und Bewerbungen sind unter folgender Anschrift möglichst online einzureichen:

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock**  
**Senator für Bau und Umwelt**  
**Holger Matthäus**  
**Holbeinplatz 14**  
**18069 Rostock**  
**E-Mail: [umweltundbausenator@rostock.de](mailto:umweltundbausenator@rostock.de)**

Einsendeschluss ist der 18. März 2020. Ein Faltblatt mit weiteren Infos steht im Internet unter [www.rostock.de/umweltamt](http://www.rostock.de/umweltamt) zum Download bereit.

## 11. Rostocker Frauensalon am 5. November

Das regionale Bündnis für Chancengleichheit lädt am 11. November 2019 um 19 Uhr zum 11. Rostocker Frauensalon in die Steuerberatung Brit Köster-Kurth, Stephanstraße 17, 18055 Rostock ein.

An diesem Abend wird Brit

Köster-Kurth ihr Unternehmen vorstellen und Wissenswertes für die zukünftige Steuererklärungen mitteilen.

Aus organisatorischen Gründen wird um **Anmeldung bis zum 5. November** unter Fax: 0381 381-1950,

Tel. 0381 381-1252 oder E-Mail: [gleichstellungsbeauftragte@rostock.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@rostock.de) gebeten.

**Dr. Cathleen Kiefert-Demuth**  
**Gleichstellungsbeauftragte**

## Seniorenbeirat lädt zur Filmvorführung

Der Seniorenbeirat lädt am 14. November um 15 Uhr zu einer sehr interessanten Filmvorführung ins Peter-Weiß-Haus, Doberaner Str. 21, mit anschließender Diskussion ein. Gezeigt wird der Dokumentarfilm „Der marktgerechte Patient“.

Seit der Umstellung der Krankenhausfinanzierung auf sogenannte Fallpauschalen steht für deutsche Kliniken nicht mehr der kranke Mensch, sondern der Erlös aus seiner Behandlung im Vordergrund. Der Film deckt die gefährlichen Auswirkungen dieser Ökonomisierung auf Patien-

ten und Klinikbeschäftigte auf. Um Anmeldung wird gebeten über das Seniorenbüro, E-Mail: [Angelika.Krause@rostock.de](mailto:Angelika.Krause@rostock.de) oder telefonisch unter der Nummer 0381 381-5511, -5022. Der Eintritt ist frei.

**Erika Drecol**  
**Vorsitzende Seniorenbeirates**

## Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Bürgerschaft am 6. November

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 6. November um 16 Uhr im Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 30. Oktober als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter [www.rostock.de/ksd](http://www.rostock.de/ksd) veröffentlicht und die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft, Neuer Markt 1, Zimmer 40, und ebenfalls im Internet eingesehen werden. Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung am Donnerstag, 7. November um 16 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Tel. 381-1303) bis 5. November, 15 Uhr, zu reservieren. Die Erhebung der Namen erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung vernichtet. Die Karten für die reservierten Plätze werden am 6. November bis 16 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 7. November.

### Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

**Regine Lück**  
**Präsidentin der Bürgerschaft**

## Konzert „Lieder einer fahrigen Gesellin“

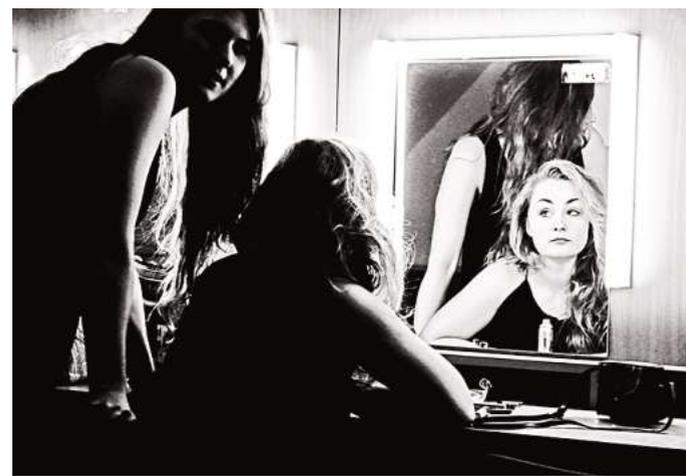


Foto: Roman Majewski

Das Büro für Gleichstellungsfragen lädt anlässlich des 101. Jahrestages zur Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland zu einem Konzert der besonderen Art ein. Das Duo Nymphetamin tritt mit ihrem Programm „Lieder einer fahrigen Gesellin“ am Dienstag, 12. November, 18.30 Uhr (Einlass ab 18 Uhr), im Festsaal des Rathauses, Neuer Markt 1, auf.

Nymphetamin - das sind Marie-Luise Böning (Gesang) und Lena Schmidt (Klavier). Sie sind Preisträgerinnen des Werner Richard Heymann-Chansonpreises beim Bundeswettbewerb Gesang 2013, Gewinnerinnen des Landes beim Internationalen Interpretationswettbewerb für

Verfemte Musik 2014 und Stipendiatinnen des Yehudi Menuhin - Live Music Now e.V. In ihrem Programm vereinen sie Lyrik und Chansons von W. Biermann über M. Dietrich bis hin zu Brecht & Weill, stets arrangiert im eigenen Kleid und reich gespickt an Improvisationen. Der Eintritt ist frei.

Aufgrund der begrenzten Platzzahl wird um Anmeldung bis zum 6. November unter E-Mail [gleichstellungsbeauftragte@rostock.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@rostock.de) oder Tel. 0381 381-1252 gebeten.

**Dr. Cathleen Kiefert-Demuth**  
**Gleichstellungsbeauftragte**

# Öffentliche Bekanntmachung

## Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft am 25.09.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Hansestadt Rostock mit einer Bilanzsumme von 2.013.572.518,43 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.500.364,93 EUR wird mit den Einschränkungen gemäß des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. August 2019 festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Aktiva in EUR	Bilanz zum 31.12.2015	Passiva in EUR	
1 Anlagevermögen	1.965.309.087,93	1 Eigenkapital	1.006.024.344,85
2 Umlaufvermögen	37.104.078,24	2 Sonderposten	561.298.505,77
3 Rechnungsabgrenzungsposten	11.159.352,26	3 Rückstellungen	124.995.884,67
4 Aktive latente Steuern	0,00	4 Verbindlichkeiten	305.280.543,40
5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	5 Rechnungsabgrenzungsposten	15.973.239,74
		6 Passive latente Steuern	0,00
Bilanzsumme	2.013.572.518,43	Bilanzsumme	2.013.572.518,43

### Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

1 Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	585.418.080,57
2 Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	596.520.854,27
3 Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (1-2)	-11.102.773,70
4 Finanzergebnis	17.603.138,63
5 Ordentliches Ergebnis (3+4)	6.500.364,93
6 Außerordentliches Ergebnis	-14.104,34
7 Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen (5+6)	6.486.260,59
8 Einstellung in die Kapitalrücklage	43.006,01
9 Entnahme aus der Kapitalrücklage	57.110,35
Jahresüberschuss (7-8+9)	6.500.364,93

### Finanzrechnung zum 31.12.2015

1 Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	538.673.055,66
2 Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	521.487.234,74
3 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (1-2)	17.185.820,92
4 Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	10.761.417,74
5 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (3+4)	27.947.238,66
6 Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00
7 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (5+6)	27.947.238,66
8 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.242.687,32
9 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	46.046.930,72
10 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (8-9)	-13.804.243,40
11 Finanzmittelüberschuss (7+10)	14.142.995,26
12 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	7.488.973,68
13 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-18.860.000,00
14 Veränderung der liquiden Mittel	-1.925.700,83
15 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (12+13+14)	-13.296.727,15
16 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-846.268,11

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind vom 4. bis 12. November 2019 beim Kämmereiamt, St.-Georg-Str. 109, Haus 1, 18055 Rostock in Zimmer 302, montags bis donnerstags von 9 bis 15.30 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Im Internet können der Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Vorlagen-Nummer 2019/AN/0274 sowie als Anlage der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum 31. Dezember 2015 unter der Internetadresse [www.rostock.de/ksd](http://www.rostock.de/ksd) eingesehen werden.

Rostock, 24. Oktober 2019

**Claus Ruhe Madsen**  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft am 25.09.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Hansestadt Rostock mit einer Bilanzsumme von 2.008.109.616,32 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 46.924.947,37 EUR wird mit den Einschränkungen gemäß des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. August 2019 festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Aktiva in EUR	Bilanz zum 31.12.2016	Passiva in EUR	
1 Anlagevermögen	1.956.571.981,78	1 Eigenkapital	1.067.932.560,72
2 Umlaufvermögen	40.506.674,30	2 Sonderposten	535.143.840,29
3 Rechnungsabgrenzungsposten	11.030.960,24	3 Rückstellungen	134.208.905,61
4 Aktive latente Steuern	0,00	4 Verbindlichkeiten	254.160.725,83
5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	5 Rechnungsabgrenzungsposten	16.663.583,87
		6 Passive latente Steuern	0,00
Bilanzsumme	2.008.109.616,32	Bilanzsumme	2.008.109.616,32

### Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

1 Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	634.398.092,39
2 Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	615.806.086,87
3 Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (1-2)	18.592.005,52
4 Finanzergebnis	28.332.941,85
5 Ordentliches Ergebnis (3+4)	46.924.947,37
6 Außerordentliches Ergebnis	180.636,52
7 Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen (5+6)	47.105.583,89
8 Einstellung in die Kapitalrücklage	194.689,67
9 Entnahme aus der Kapitalrücklage	14.053,15
Jahresüberschuss (7-8+9)	46.924.947,37

### Finanzrechnung zum 31.12.2016

1 Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	583.735.388,32
2 Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	551.483.432,76
3 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (1-2)	32.251.955,56
4 Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	14.114.451,74
5 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (3+4)	46.366.407,30
6 Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00
7 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (5+6)	46.366.407,30
8 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.502.417,71
9 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.095.860,46
10 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (8-9)	1.406.557,25
11 Finanzmittelüberschuss (7+10)	47.772.964,55
12 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	6.645.640,65
13 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-57.500.000,00
14 Veränderung der liquiden Mittel	2.226.029,56
15 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (12+13+14)	-48.628.329,79
16 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	855.365,24

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind vom 4. bis 12. November 2019 beim Kämmereramt, St.-Georg-Str. 109, Haus 1, 18055 Rostock in Zimmer 302, montags bis donnerstags von 9 bis 15.30 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Im Internet können der Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Vorlagen-Nummer 2019/AN/0275 sowie als Anlage der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum 31. Dezember 2016 unter der Internetadresse [www.rostock.de/ksd](http://www.rostock.de/ksd) eingesehen werden.

Rostock, 24. Oktober 2019

**Claus Ruhe Madsen**  
Oberbürgermeister

# Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist zum **1. Januar 2020 für den Bezirk HRO-09 ein**

## bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

zu bestellen.

Der Bezirk wird auf der Grundlage von §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) ausgeschrieben.

Der Bezirk HRO-09 umfasst in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorwiegend Bereiche der Innenstadt, der Steintor-Vorstadt, Dalwitzhof, Alt Bartelsdorf, der Ortsteile Groß Klein, Lichtenhagen, Dierkow und die Ortschaften Papendorf, Sildemow und Gragetopshof.

Derzeit sind etwa 1.600 Gebäude zu betreuen mit einem Lüftungsanteil von ca. 60 %.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den ausgeschriebenem Bezirk wird gemäß § 8 SchfHWG durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, als zuständige Behörde erfolgen. Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) ergeben sich insbesondere aus dem SchfHWG.

### Anforderungen:

Der Bewerber (m/w/d) muss

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (vgl. § 9a Abs. 1 SchfHWG),

2. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) gewährleisten (im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG),

3. die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) und

4. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

### Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) erfolgt gemäß § 9a Abs. 3 SchfHWG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

### Bewerbungsunterlagen:

Der Bewerber (m/w/d) sollte insbesondere nachfolgende Unterlagen einreichen:

1. handschriftlich unterzeichnete Bewerbung, die den Familiennamen, den/die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Rufnummer enthält,

2. tabellarischen Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang aufweist,

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk,

4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten zehn Jahre bis zum Tag der Ausschreibung, aus denen der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen:

a) über die Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle (m/w/d) ohne und mit Meisterprüfung (insbesondere: Sozialversicherungsnachweise, ggf. Sozialversicherungsheft, Arbeitsverträge, Arbeitsbescheinigungen und qualifizierte Arbeitszeugnisse bzw. Einschätzungen des Arbeitgebers),

b) über die Zeiten als freier Schornsteinfegerbetrieb (insbesondere: Gewerbeanmeldung, Darstellung des Betriebes und der Tätigkeitsfelder, Einzahlungsbestätigung der AKS),

c) über die Zeiten als Bezirksinhaber (m/w/d) (insbesondere: Bestellsurkunden, Ergebnisse von Bezirks- und Kehrüberprüfungen, Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Schornsteinfegerwesen über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten Zertifizierungssystem mit Auditbericht),

6. Nachweise über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (z. B. geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, Elternzeiten, Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes etc.), sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,

7. unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

8. Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,

9. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob

a) innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,

b) in den letzten sieben Jahren aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz (SchfG) oder § 21 Abs. 3 SchfHWG ergriffen bzw. eingeleitet wurden,

10. Nachweise über produktneutrale und berufsbezogene Fortbildungen anhand geeigneter Dokumente (z. B. Teilnahmebescheinigungen, die Angaben zur Lehrgangsdauer, Zahl der Unterrichtsstunden und Thematik enthalten) der letzten acht Jahre bis zum Bewerbungstichtag,

11. Nachweise und Zeugnisse über berufsbezogene Zusatzqualifikationen (z. B. Brandschutztechniker (m/w/d), Betriebswirt (m/w/d) des Handwerks, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschul- oder Fachhoch-

schulstudium),

12. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (z. B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.),

13. unterzeichnete Erklärung, dass der Bewerber (m/w/d) gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) wahrzunehmen,

14. Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellen (m/w/d) (Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift M-V),

15. freiwillige Erklärungen

a) Der Bewerber (m/w/d) kann freiwillig mitteilen, für welche Bezirke er sich parallel beworben hat und welche davon priorisiert werden (ggf. unter Beifügung einer Rangliste).

b) Um eine verwaltungswirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, kann durch den Bewerber (m/w/d) das Einverständnis darüber erklärt werden, dass sich die zuständige Bestellungsbehörde hinsichtlich des Bezirksvergabeverfahrens mit anderen Behörden in Verbindung setzen darf, um die jeweils erhobenen Daten zum Verfahren zu bewerten und gegenseitig in die Prüfung einfließen zu lassen.

16. Beurteilung/en über Kehr- und Bezirksüberprüfungen der ehemaligen Aufsichtsbehörde/n (falls vorhanden),

17. Bewerber (m/w/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:

a) einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, i. d. R. durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums, soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der/die Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

### Hinweise:

1. Die Unterlagen nach Nummer 1, 2, 7, 8, 9, 13 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

2. Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen.

3. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

4. Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt sein. Es ist insbesondere § 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V zu beachten.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.

6. Nach § 9a Abs. 4 SchfHWG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

7. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

8. Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens gespeichert werden.

9. Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

10. Das Bezirksvergabeverfahren basiert auf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zum Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. August 2016 in der derzeit gültigen Fassung. ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de))

11. Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung - SchfKostVO) erhoben.

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der genannten Unterlagen, ist bitte bis zum **15. November 2019** (Posteingang bei der Behörde) an die

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Der Oberbürgermeister  
Stadtamt Rostock  
Abt. Gewerbeangelegenheiten  
Charles-Darwin-Ring 6  
18059 Rostock**

zu übersenden oder dort abzugeben.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.

Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren und zu dem ausgeschriebenem Bezirk steht bei der ausschreibenden Behörde

**Susanne Röhl  
Telefon: 0381 381-3209  
Telefax: 0381 381-3284  
E-Mail: [gewerbe@rostock.de](mailto:gewerbe@rostock.de)**

zur Verfügung.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) erfolgt auf der Internetseite [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Stellenangebote und im Städtischen Anzeiger vom 30. Oktober 2019.

Rostock, den 14. Oktober 2019

**Claus Ruhe Madsen  
Oberbürgermeister**

## Stadtgartenkolumne

# Stadtbaumporrait - Der Feldahorn

Wir kennen den Ahorn als einen Baum, mit dessen Früchten wir uns als Kinder die Nasen verlängert haben. Er wurde häufig als Straßenbaumart gepflanzt und ich erinnere mich an Ahornbäume in der Straße, in der meine Großeltern gelebt haben, als ich Kind war. Wenn das Laub fiel, bin ich an goldenen Herbsttagen zu gern durchgelaufen und habe es mit den Füßen versucht in die Luft zu wirbeln. Es hat geraschelt und ich hatte Riesenspaß. Ahorn und Linde machen auch heute noch den Hauptbestand der Straßenbäume in unseren Städten aus, so auch in Rostock. Leider

reagieren gegenwärtig viele Ahornsorten mit Stammrissen auf die schlechten Stadtstandorte, so dass sie gar nicht mehr so häufig gepflanzt oder aber frühzeitig wieder entnommen werden müssen, auf Grund der umfangreichen Schäden. Dies betrifft hauptsächlich verschiedene Spitzahorn-Sorten. Doch da gibt es noch einen Lichtblick und der heißt Feldahorn. Diesen kennen wir aus unseren Feldhecken oder auch vom Waldrand, denn er ist eine heimische Baumart mit einer sehr großen Standortamplitude, das heißt er kann die unter-

schiedlichsten Standorte besiedeln. Er mag es frisch oder trocken, sonnig oder halbschattig und mit kalkhaltigen Böden, wie in der Stadt häufig anzutreffen, kommt er sehr gut zurecht. Für die Pflanzung an der Straße ist der klein bis mittelkronige Baum durch seine Trockenheitsresistenz tatsächlich gut geeignet. Verschiedene Sorten werden von den Baumschulern gezüchtet, die solch besondere Namen haben wie „Elsrijk“ oder „Huibers Elegant“. Diese beiden befinden sich aktuell auch im bundesweiten Straßenbaumtest der Deutschen Gartenleiterkonferenz (GALK). Die zuletzt genannte Sorte wurde in Rostock im Gredenwäscheweg gepflanzt. Am Feldahorn ist alles etwas kleiner als am Spitz- oder auch am Bergahorn, sein Laub, seine

Größe, seine Früchte. Durch seine Höhe von etwa fünf bis 15 Metern ist er sehr gut geeignet für Wohnstraßen, in denen nicht ganz so viel Platz ist wie in Hauptstraßen. Der Feldahorn ist auch als Maßholder bekannt und er war früher eine Nahrungspflanze. Unsere Vorfahren haben doch tatsächlich sein Laub milchsauer vergoren und im Winter wie Sauerkraut gegessen. Im Sommer wurden Triebe und Blätter als Viehfutter verwendet. Nun, eine Nahrungspflanze ist er heute immer noch, allerdings nicht mehr für den Menschen, sondern vielmehr für unsere Insekten, insbesondere die Bienen. Diese fliegen seine Blüten im April und Mai an und manchmal sogar die Blattläuse, die an ihm hin und wieder saugen. Das ist derzeit tatsächlich

der einzige Schädling an dieser Baumart. Ab und zu kann er auch Mehltau bekommen aber man könnte den Eindruck gewinnen, dass ihm der Befall nichts anhaben kann, denn im Folgejahr steht er wieder grün und gesund am Straßenrand. Ein besonderer Zierwert ist außerdem seine leuchtend gelbe Herbstfärbung. Wenn Sie dieser Tage einen Spaziergang durch den goldenen Herbst machen und von weitem einen Baum erblicken, dessen gelbe Herbstfärbung einfach umwerfend ist, dann schauen Sie genauer hin. Ist es ein Feldahorn? Er ist einer der heimischen Bäume, denen die Klimaveränderung noch nichts ausmacht. Seine Früchte passen übrigens auch auf Kindermäsen.

Steffie Soldan



Malerisch altes Exemplar an der Stadtmauer.



Junger Feldahorn der Sorte „Huibers Elegant“ im Gredenwäscheweg.

Fotos (2): Steffie Soldan

## Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Jan-Lukas Oesterbek

Gemäß § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

### Herrn Jan-Lukas Oesterbek

im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, Zimmer 1.04, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Jan-Lukas Oesterbek persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Dr. Steffen Zander**  
Amtsleiter  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

## Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rostock Nord/Ost

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rostock Nord/Ost lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am 19. November 2019 um 16 Uhr, in das ITC Innovations- und Trendcenter, Hansestraße 21 in 18182 Bentwisch, Haus 2, Konferenzraum (im Erdgeschoss) ein.

**Tagesordnung:**  
Rechtsstreit mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, hier: Genehmigung des vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleiches

**Jürgen Breuer**  
Jagdvorsteher

## Ergänzung zur Straßenliste der Fernwärmesatzung (Stand 10.10.2019)

Zur Straßenliste, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger vom 26.04.2017, werden mit sofortiger Wirkung folgende Bereiche ergänzt:

Arno-Holz-Straße  
Gellertstraße  
Hundertmännerstraße

- Bereich Kreuzung Friesenstraße  
- östliche Straßenseite

**Dr. Dagmar Koziolok**  
Leiterin Amt für Umweltschutz

# Zukunftsplan: Drei öffentliche Foren zur Innenentwicklung im November

Rostock wächst seit 2003 kontinuierlich. Die gegenwärtigen Entwicklungstrends zeigen, dass dieses Wachstum auch bis 2035 nicht beendet sein wird. Die Steuerung des Wachstums war und ist Gegenstand des Stadtdialogs „Zukunftsplan“ im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

In den Foren und Workshops 2018 - 2019 zum „Zukunftsplan“ wurde deutlich, dass im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung ein besonderes Augenmerk auf die Innenverdichtung gelegt wird, bevor Flächen im Außenbereich der Stadt in Anspruch genommen werden sollen. Im Ergebnis dieser Diskussionen wurden die Wohngebiete der 1950er bis 1980er Jahre auf mögliche städtebauliche Potenziale zur Innenentwicklung gutachterlich untersucht.

## Auftaktveranstaltungen als Dialog mit der örtlichen Bevölkerung

In einem ersten Schritt wird über Ziele und Möglichkeiten der baulichen und grünen Innenentwicklung innerhalb der jeweiligen Ortsamtsbereiche unterrichtet und Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

Die Veranstaltungen finden statt

### für die Ortsamtsbereiche Nordwest 1 und 2

d.h. für die Stadtteile Lichtenhagen, Groß Klein, Schmarl, Lütten Klein und Evershagen sowie Warnemünde, Diedrichshagen, Markgrafeneheide, und Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen  
**am 21. November 2019**  
**von 18 bis voraussichtlich 20 Uhr**  
**im Mehrgenerationenhaus Lütten Klein, Danziger Str. 45d,**

### für die Ortsamtsbereiche Mitte und West,

d.h. für die Stadtteile Stadtmitte, Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV), Biesow, Südstadt und Brinckmansdorf  
**am 26. November 2019**  
**von 18 bis voraussichtlich 20 Uhr**  
**im Rathaus, Festsaal, Neuer Markt 1,**

### für den Ortsamtsbereich Ost,

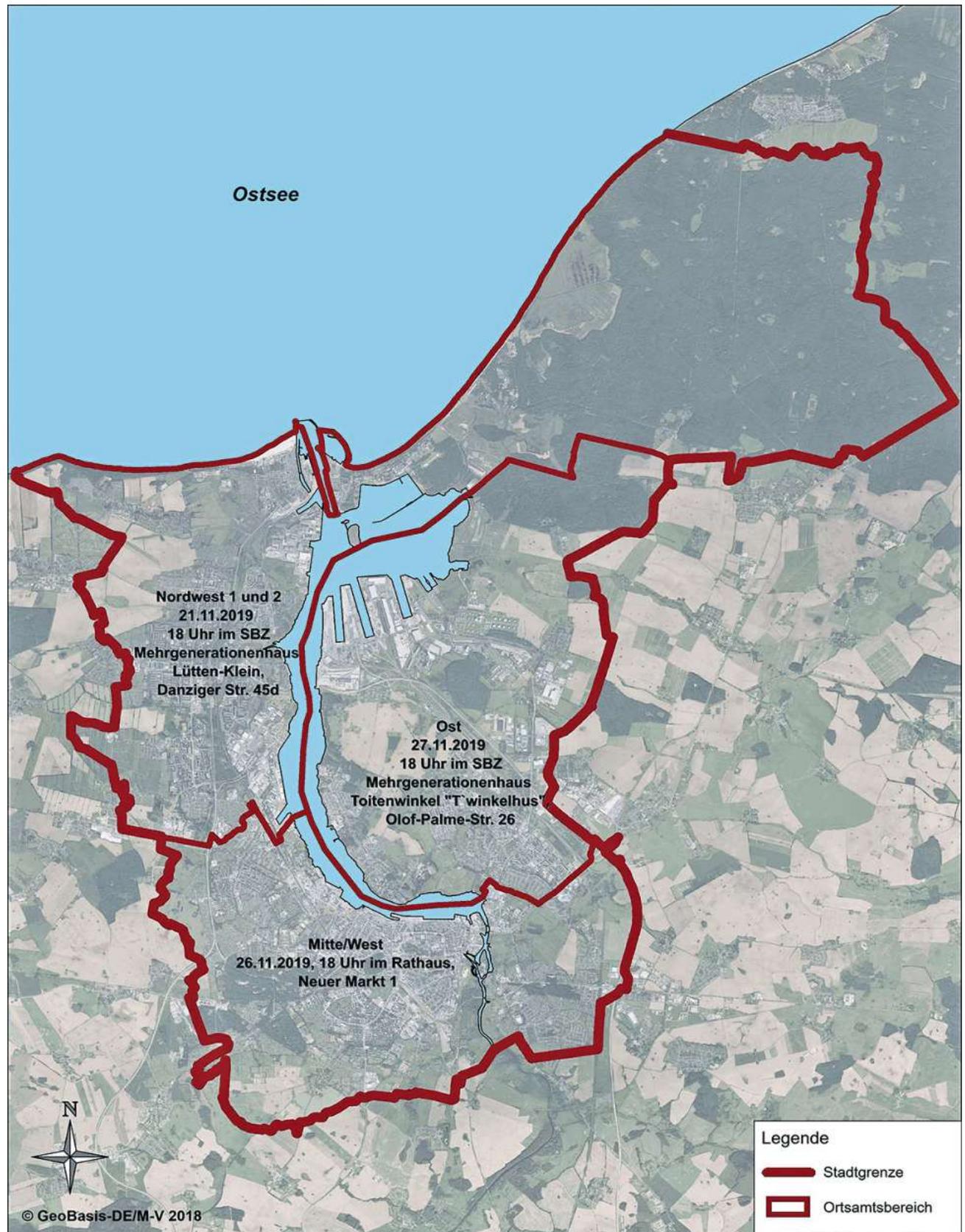
d.h. für die Stadtteile Dierkow-Neu-/Ost-/West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Krummendorf, Hinrichsdorf, Nienhagen, Peez, Stuthof und Jürgeshof  
**am 27. November 2019**  
**von 18 bis voraussichtlich 20 Uhr**  
**im Stadtteil- und Begegnungszentrum Toitenwinkel Mehrgenerationenhaus „T'winkelhus“, Olof-Plame-Str. 26**

Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Im Ergebnis dieser Auftaktveranstaltungen werden 2020 weitere Veranstaltungen zur vertiefenden Konkretisierung stattfinden.

Anmeldungen und Rückfragen zur Veranstaltung sind willkommen und werden unter E-Mail: [fnp@rostock.de](mailto:fnp@rostock.de) (bevorzugt) bzw. unter der Telefonnummer 0381 381-6162 (nach Möglichkeit) von der zuständigen Sachgebietsleiterin Frau Dürten Schölens entgegen genommen. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung!

**Ralph Müller**  
 Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

## Anlage: Übersichtsplan



## Innenentwicklungspotentiale Übersichtsplan Workshops November 2019

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH für das Geschäftsjahr 2018 geprüft worden ist.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH am 18. Januar 2019 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH, Hanse- und Universitätsstadt Rostock

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 13 Abs. 3 KPG M-V und § 14 Abs. 2 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 13 Abs. 3 KPG M-V sowie § 14 Abs. 2 KPG M-V zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft beinhaltet.“

Rostock, den 18. Januar 2019

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock
Feld
Wirtschaftsprüfer
Christmann
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 23.04.2019 den Jahresabschluss der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH für das Geschäftsjahr 2018 beträgt 951.136,41 € und wird in voller Höhe an die Gesellschafterin WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH abgeführt. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 02.04.2019 den Jahresabschluss nach Durchsicht (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 in den Geschäftsräumen der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock, im Sekretariat der Geschäftsführung, 2. Etage, Büro 210, Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH

Sabine Steinhaus
Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr 2018 geprüft worden ist.

Durch die AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwerin, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 am 18. Januar 2019 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH, Rostock

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 1 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Schwerin, den 18. Januar 2019

AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Rostock

Dobbertin Wirtschaftsprüfer

Wienandt Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 23.04.2019 den Jahresabschluss der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH in der von der AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwerin, geprüften Fassung festgestellt.

Das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr 2018 beträgt 1.190.379,33 € und wird in voller Höhe an die Gesellschafterin WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH abgeführt. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 02.04.2019 den Jahresabschluss nach Durchsicht (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 in den Geschäftsräumen der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock, im Sekretariat der Geschäftsführung, 2. Etage, Büro 210, Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH

Ralf Zimlich Geschäftsführer

Sabine Steinhaus Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2018
der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 geprüft worden ist.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH am 25. Januar 2019 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die durch den LRH geforderte Eigenkapitalquote von 30 % deutlich unterschritten wurde.

Wir haben unsere Prüfung nach § 13 Abs. 3 KPG M-V und § 14 Abs. 2 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 13 Abs. 3 KPG M-V sowie § 14 Abs. 2 KPG M-V zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft beinhaltet.“

Rostock, den 25. Januar 2019

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Feld
Wirtschaftsprüfer

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 23.04.2019 den Jahresabschluss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 161.899,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Gesellschafterin die Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 02.04.2018 den Jahresabschluss nach Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG M-V) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2018 der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

WIR Wärme in Rostocker
Wohnanlagen GmbH

Ralf Zimlich
Geschäftsführer

Ingolf Wenzel
Geschäftsführer



Konzernabschluss zum 31.12.2018
der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH in der Fassung vom 5. Juni 2019 erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Konzernabschluss zum 31.12.2018 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH am 1. März 2019 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzern in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Rostock, den 1. März 2019

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock
Feld
Wirtschaftsprüfer
Christmann
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH vom 25.04.2019 hat die Gesellschafterversammlung am 14.05.2019 den Konzernabschluss der WIRO GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn des WIRO-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 beträgt 28.767.563,29 € und erfährt unterschiedliche Gewinnverwendungen in den einzelnen Konzerngesellschaften. Dabei weist die WIRO GmbH einen Bilanzgewinn von 31.225.673,05 € aus, dieser wird in Höhe von 14.000.000,00 € an die Gesellschafterin Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 17.225.673,05 € wird der Bauerneuerungsrücklage der Gesellschaft zugeführt. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Jahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Jahr 2018 der WIRO GmbH werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Ralf Zimlich
Kaufmännischer Geschäftsführer
Vorsitzender und Sprecher
der Geschäftsführung
Christian Urban
Technischer Geschäftsführer



Jahresabschluss zum 31.12.2018 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH in der Fassung vom 5. Juni 2019 erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH am 1. März 2019 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 und
vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-

lichen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls die Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Rostock, den 1. März 2019

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock
Feld
Wirtschaftsprüfer
Christmann
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH vom 25.04.2019 hat die Gesellschafterversammlung am 14.05.2019 den Jahresabschluss der WIRO GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn der WIRO GmbH für das Geschäftsjahr 2018 beträgt 31.225.673,05 € und wird in Höhe von 14.000.000,00 € an die Gesellschafterin Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 17.225.673,05 € wird der Bauernenerueungsrücklage der Gesellschaft zugeführt. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Jahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Jahr 2018 der WIRO GmbH werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Ralf Zimlich
Kaufmännischer Geschäftsführer
Vorsitzender und Sprecher
der Geschäftsführung
Christian Urban
Technischer Geschäftsführer

# Hier wird Ihnen geholfen

## Beistand in schweren Stunden



**Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14**  
 18057 Rostock · Stempelstraße 8  
 www.bestattungen-bodenhausen.de **2 00 14 40**

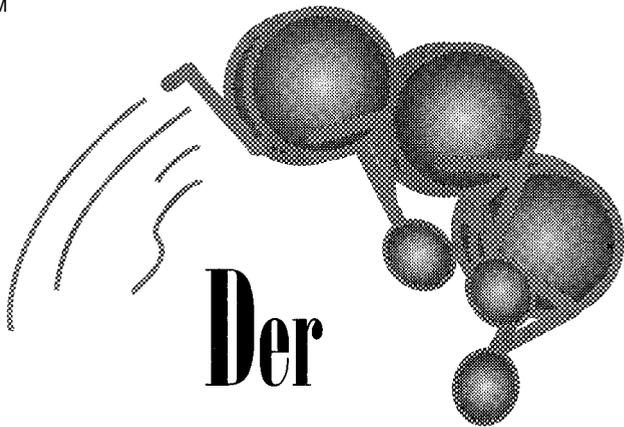
*Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.*



**BESTATTUNGSHAUS  
 WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde  
 24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

TM

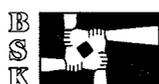


## Der Salto mortale

...ist für Rollstuhlfahrer recht schwierig. Nicht viel schwieriger jedoch als die Bewältigung einer Bordsteinkante von 10 cm Höhe.

Der BSK setzt sich für eine barrierefreie Umwelt ein. Menschen mit Körperbehinderungen dürfen nicht durch bauliche Barrieren aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Wenn Sie mehr über unser Engagement erfahren möchten, lassen Sie sich kostenlos Informationsmaterial von uns zusenden.



**Bundesverband  
 Selbsthilfe  
 Körperbehinderter e.V.**

### INFORMATIONSCOUPON

Vorname, Name  Straße, Hausnummer

PLZ, Ort  Ich habe diesen Coupon aus folgender Zeitschrift/Zeitung

Bitte ausfüllen und senden an:  
 BSK - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Postfach 20, 74236 Krautheim

### Branchen-Navigator

#### Küchen

**Das KüchenEck Nico Kuphal**  
 Warnowallee 6, 18107 Rostock  
 Tel. 0381/7611249  
 www.kuphal-kueche.de



### Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel  
 Heizung-Sanitär GmbH**  
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG  
 Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

**Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH** - Neubau, Reparaturen, Service, Telefon 03 81/45 40 00

### Schimmelbekämpfung

**Hansehus Bauservice GmbH**  
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock  
 Schimmelgutachten und -sanierung  
 Funk 01 71/9 03 55 04

### Kompetent mit Rat und Tat

**SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI**  
 Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik  
 - zuverlässig seit 28 Jahren -  
 Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

### Mitteilungen/Termine

**FEIERN ALLER ART**  
 Party Möwe Rostock  
 www.party-moewe.de  
 Tel. 0157/51374074



**Reisetermin  
 21.11. bis 24.11.  
 2019**



## Prag - die zauberhafte Moldaumetropole

Prag hat viele Beinamen: „Goldene Stadt“ oder „Stadt der 100 Türme“, um nur zwei Beispiele zu nennen, die für die Schönheit der Stadt sprechen. Das mehr als 1.000 Jahre alte historische Zentrum in Tschechiens Hauptstadt gehört zum UNESCO Weltkulturerbe und vereint architektonische Stilrichtungen aus mehreren Jahrhunderten – von der Gotik über den Jugendstil bis zum Kubismus. Diese Stadt verbindet den Charme vergangener Tage mit neuer Schönheit und ist stets eine Reise wert!

Mozart und Prag – das ist eine Liebesgeschichte. In Wien hat er sich nie wohl gefühlt. In Prag war dies ganz anders. Er genoss die prunkvollen Bälle, die fast jeden Abend in einem anderen Adelspalast stattfanden. Er komponierte viele seiner schönsten Musikstücke in der Goldenen Stadt an der Moldau. **Erleben Sie Mozarts „Zauberflöte“ in unserer Exklusivveranstaltung am 22.11. im Ständetheater!**

#### Leistungen

- Fahrt im modernen Reisebus von Rostock, Stralsund oder Greifswald
- 3x Übernachtung mit Frühstücksbuffet im 4\*\*\*\*Hotel Duo
- 1x Abendessen im Hotel am Ankunftstag
- ca. 2-stündige Stadtführung Prager Altstadt am 22.11.
- ca. 2-stündiger Rundgang Prager Burg am 23.11.
- Eintritt Prager Burg (Turm Daliborka, St.-Georgs-Basilika, Goldenes Gässchen, Veitsdom)
- exklusives Konzert im Lobkowicz-Palais
- Eintrittskarte Kat. 4 (Galerie) zu W. A. Mozarts „Zauberflöte“ am 22.11.19, 19.00 Uhr im Ständetheater Prag
- Reiseinformationen

#### Zusatzleistungen

- Aufpreis für bessere Karten im Ständetheater für Mozarts „Zauberflöte“ am 22.11.19  
 Kategorie 1 (Parkett): 35,00 € pro Person  
 Kategorie 2 (Box Ground): 25,00 € pro Person  
 Kategorie 3 (Balkon): 15,00 € pro Person
- 23.11.: Moldau-Schiffahrt mit Abendessen und Musik: 60,00 €\* pro Person

\* inkl. der Busfahrt vom Hotel und wieder zurück. Kartenpreise inkl. VVK- und Bearbeitungsgebühr, vorbehaltlich Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Buchung.

**Reisepreis: pro Person im DZ 399,00 €**

(Mindestteilnehmerzahl 25 Personen) EZ-Zuschlag 60,00 €

Reiseveranstalter: Dr. Augustin Studienreisen GmbH, Bayreuther Str. 9, 91301 Forchheim, www.dr-augustin.de/ostsee-zeitung

**Ihre OZ-Leserreisen – persönliche Beratung und Buchung: Tel. 09191 / 736300, info@dr-augustin.de**



**OSTSEE-ZEITUNG**  
 Weil wir hier zu Hause sind